



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 68/2024

September 2024

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz – StrERG)

Mitglieder des Strafrechtsausschusses (Strauda)

RAin Dr. Carolin Arnemann (Berichterstatlerin)

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm (Berichterstatter)

RA Prof. Dr. Björn Gercke

RA Dr. Mayeul Hiéramente

RA Thomas C. Knierim

RA Dr. Daniel M. Krause

RAin Theres Kraußlach

RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender)

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus

RA Prof. Dr. Tido Park

RAin Dr. Hellen Schilling

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Annette von Stetten

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel,
Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Im Juli veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz – StrERG). Der Entwurf sieht vor, die Entschädigungssätze für Fälle ungerechtfertigter Inhaftierung zu erhöhen. Zudem soll den Betroffenen der Zugang zu anwaltlicher Beratung und dem Rechtsbehelfsverfahren erleichtert werden, etwa durch einen Anspruch auf kostenlose Erstberatung. Mit den beabsichtigten Anpassungen im Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), der Strafprozessordnung (StPO) und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) dient der Entwurf damit insbesondere der Stärkung der Rehabilitierung zu Unrecht Verurteilter.

Die BRAK begrüßt den Referentenentwurf. Die vorgesehenen Änderungen stellen einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Rechte von zu Unrecht inhaftierten bzw. verfolgten Personen dar und tragen zur Verbesserung ihrer rechtlichen und materiellen Situation bei.

I. Inhalt des Referentenentwurfs

1. Materielle Besserstellung und Unterstützung

Zentraler Gedanke und Inhalt des Referentenentwurfes ist die Anhebung der immateriellen Schadenssummen. So soll statt der bislang in § 7 Abs. 3 StrEG vorgesehenen 75 Euro pro angefangenen Tag der Freiheitsentziehung künftig ein Anspruch auf 100 Euro bestehen, nach sechs Monaten soll dieser auf 200 Euro pro Tag ansteigen. Der Referentenentwurf möchte auf diese Weise die mit zunehmender Dauer des Freiheitsentzugs einhergehenden persönlichen und wirtschaftlichen Belastungen des Betroffenen ausgleichen.

Während sich der Betroffene nach geltender Rechtslage im Wege der Vorteilsausgleichung infolge des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßnahme ersparte Aufwendungen auf einen geltend gemachten Vermögensschaden anrechnen lassen muss² (insbesondere für Verpflegung und Unterkunft)³, soll diese Anrechnung gem. § 7 Abs. 4 StrEG-E künftig ausgeschlossen sein.

Eine Stärkung in materieller Hinsicht sollen die Betroffenen auch durch einen Anspruch auf kostenlose anwaltliche Erstberatung erfahren. Sobald die Entschädigungspflicht der Staatskasse dem Grunde nach rechtskräftig festgestellt ist, sollen Betroffene, die infolge einer Freiheitsentziehung zu entschädigen sind, künftig Anspruch auf eine kostenlose anwaltliche Erstberatung im Betragsverfahren haben.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² Anlage C zu den RiStVBV Teil B.II.Nr. 2b. Ersparte Aufwendungen für Unterkunft sollen jedoch auch nach geltender Rechtslage dann nicht anrechenbar sein, wenn der Betroffene während der Zeit der Freiheitsentziehung seine Wohnung beibehalten hat. Denn in diesem Fall läge keine Einsparung vor.

³ S. hierzu MAH-Strafverteidigung/Arnmann, § 29 Rz. 225.

Entsprechend verpflichtet § 10 Absatz 2 Satz 1 StrEG-E die in Absatz 1 Satz 1 genannte Staatsanwaltschaft, dem Berechtigten, der für eine auf Grund gerichtlicher Entscheidung⁴ erfolgte Freiheitsentziehung zu entschädigen ist, einen Berechtigungsnachweis zu erteilen für ein erstes Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt für die Frage der Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung. Ziel dieser anwaltlichen Erstberatung soll die Klärung sein, ob der Entschädigungsberechtigte über den Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens (Haftentschädigung) hinausgehende Ersatzansprüche geltend machen kann und, ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe für die Vertretung im weiteren Verfahren vorliegen. In Konsequenz soll mit §§ 10 Abs. 2 S. 1, 44a RVG-E sowie VV RVG-E Nr. 2400 ein Vergütungsanspruch über eine Erstberatungsgebühr in Höhe von 190 Euro der Rechtsanwälte unmittelbar gegenüber der Staatskasse normiert werden. Anders als bei der Beratungshilfe ist der Anwalt hier jedoch nicht zur Übernahme des Mandats verpflichtet.⁵ Zudem soll die Gebühr auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit anzurechnen sein, die mit der Erstberatung zusammenhängt. In Betracht kommt etwa eine Geschäfts- oder Verfahrensgebühr für eine spätere außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung des Entschädigungsberechtigten.

2. Erleichterungen im Entschädigungsverfahren

Auch das Entschädigungsverfahren selbst soll durch längere Fristen im Entschädigungs- und Klageverfahren erleichtert werden. So soll die Frist zur Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung über das Ob der Entschädigungspflicht nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft mit § 9 Abs. 1 S. 4 StrEG-E auf zwei Monate verlängert werden. Im Betragsverfahren soll die Frist zur Antragstellung von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert werden (§ 10 Abs. 1 StrEG); zugleich soll bei schuldloser Versäumung der Frist die Möglichkeit der Wiedereinsetzung den vorigen Stand gesetzlich festgeschrieben werden (§ 10 Abs. 1 S. 4 StrEG-E). Die absolute Ausschlussfrist (bislang ein Jahr, § 12 Abs. 1 StrEG) für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs soll gestrichen werden. Zugleich soll die Frist zur Erhebung einer Klage gegen die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch mit § 13 Abs. 2 StrEG von drei auf sechs Monaten verlängert werden und auch insoweit die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist eingeführt werden.

Auch im Kontext der Belehrungspflichten sieht der Referentenentwurf Veränderungen vor, soweit er der Staatsanwaltschaft im Betragsverfahren im Hinblick auf die Möglichkeit kostenloser anwaltlicher Erstberatung, den Rechtsweg und die Klagefrist bei (teilweiser) Antragsablehnung sowie hinsichtlich der Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung und der dabei zu beachtenden Frist eine Belehrungspflicht auferlegt (§ 10 Abs. 3 StrEG-E).

3. Anspruch auf öffentliche Bekanntmachung der Urteilsaufhebung

Im Wiederaufnahmeverfahren dient der Rehabilitation des Betroffenen u.a. die gem. § 371 Abs. 4 StPO auf Verlangen zu erfolgende Bekanntmachung der Aufhebung des früheren Urteils in Fällen des § 371 StPO. Mit dem Referentenentwurf soll nun durch § 373 Abs. 3 StPO-E auch eine fristunabhängige öffentliche Bekanntmachung des Urteils im Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens nach erfolgter Erneuerungsverhandlung auf Verlangen des Betroffenen erfolgen.

⁴ Die rechtskräftige Feststellung der Entschädigungspflicht für eine vorläufige Festnahme nach § 127 Absatz 2 StPO genügt nicht.

⁵ RefE S. 23.

II. Stellungnahme

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (im Folgenden: StrEG) eröffnet in der geltenden Fassung wohlgedachte Entschädigungsmöglichkeiten für Betroffene von unrechtmäßigen oder unverhältnismäßigen Strafverfolgungsmaßnahmen. Während etwa Art. 5 Abs. 5 EMRK Entschädigung im Wege von Schadensersatz auf Fälle rechtswidrigen Freiheitsentzuges begrenzt, eröffnet das StrEG mit § 2 Abs. 2 StrEG die Möglichkeit zur Entschädigung auch bei anderen Strafverfolgungsmaßnahmen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt das Anliegen des Referentenentwurfs uneingeschränkt, Personen, die zu Unrecht inhaftiert wurden, materiell besser zu stellen und so auch zu deren Rehabilitation und Versöhnung mit dem Recht und Rechtsstaat beizutragen. Nach einer Erhöhung der Haftentschädigungspauschale zuletzt 2020 von 25 Euro auf 75 Euro würde die nunmehr vorgesehene weitere Erhöhung auf 100 Euro und die neu einzuführende Staffelung, orientiert an der Sechsmonatsfrist des § 121 StPO zu einer erheblichen materiellen Besserstellung von länger Inhaftierten führen. Eine gestaffelte Entschädigungspauschale, die sich nach der Dauer der Freiheitsentziehung richtet, kompensiert dabei sinnvoll die mit zunehmender Haftdauer steigenden psychischen und materiellen Belastungen und kann so auch die erschwerten Bedingungen der Wiedereingliederung besser berücksichtigen. Zudem harmonisiert sich Deutschland damit mit den in den Nachbarländern Schweiz, Niederlande und in Spanien bereits geltenden Regelungen, in denen dreistellige Haftentschädigungen geleistet werden.⁶

Auch die beabsichtigten Änderungen im Entschädigungsverfahren sind zu begrüßen, da sie den Betroffenen die Geltendmachung ihrer Ansprüche erleichtern. Besonders die Verlängerung der Fristen im Betrags- und Klageverfahren erscheinen sinnvoll, um den Betroffenen und ihren Rechtsanwälten ausreichend Zeit zu gewähren, die Ansprüche umfassend prüfen und notwendige Angaben und Nachweise beibringen zu können. Der verlängerte Zeitraum berücksichtigt besser den tatsächlich entstehenden Arbeitsaufwand bei komplexen Sachverhalten und Sachverhalten mit langjährigen Haftstrafen.⁷ Eine weitere Besserstellung geht mit der Einführung der Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einher, ebenso wie mit der Möglichkeit einer kostenlosen anwaltlichen Erstberatung im Betragsverfahren.

Gleichwohl ist zu konstatieren, dass über das Gesetzesvorhaben hinaus noch wesentlicher Verbesserungsbedarf besteht, um die Rechte zu Unrecht Verfolgter oder Inhaftierter zu stärken und so zu ihrer vollständigen Rehabilitation beizutragen. Auch die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister erkannte bereits 2017 eingehenden Überarbeitungsbedarf insbesondere im Bereich der Nachsorge gegenüber den aus der Haft Entlassenen und deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft.⁸

1. Wiedereingliederung

Auch eine Erhöhung der Haftentschädigungspauschale vermag die weitergehenden Nachteile, die für Betroffene mit einer Inhaftierung einhergehen, nicht ausreichend zu kompensieren. So bedürfen diese weitergehenden Unterstützungen, um zurück in ein geregeltes Leben zu finden und sich in die Gesellschaft wieder einzugliedern. Die Betroffenen dabei auf sich selbst oder ihr nur noch u.U. vorhandenes

⁶ Bspw. Niederlande 80 bis 105 Euro pro Tag, Spanien 50 bis 250 Euro, Frankreich mindestens 50 Euro, Finnland mindestens 100 Euro und Dänemark und Schweden jeweils 100 bis 250 Euro pro Tag, vgl. BT-Drs. 19/17108.

⁷ Wie bereits die Studie KRIMZ 2017 bestätigte, stehen die derzeitigen Fristen aus Sicht der tätigen Rechtsanwälte in keinem Verhältnis zu dem tatsächlich entstehenden Arbeitsaufwand.

⁸ https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2017/Herbstkonferenz-2017/TOP-II_-18.pdf.

soziales Umfeld zu verweisen, kann dafür nicht ausreichen. Entsprechend hatte bereits das Eckpunkt-paper des Bundesministeriums der Justiz aus September 2022 einen Vorschlag zur Diskussion gestellt, zu Unrecht inhaftierten Personen nach der Haftentlassung staatliche Unterstützung in Form von Beratung und Hilfestellung bei der Wiedereingliederung in den Alltag anzubieten. Von dahingehenden Regelungen hat der Referentenentwurf jedoch abgesehen, da die Länder im Rahmen ihrer Beteiligung zum Eckpunkt-paper und dem Referentenentwurf offenbar darauf hingewiesen haben, dass zum Zeitpunkt der den Wiedereingliederungsbedarf auslösenden Haftentlassung noch nicht feststehe, ob die Haft letztlich unberechtigt war und der Betroffene nach dem StrEG zu entschädigen sei. Im Übrigen hätten die Länder teilweise bereits entsprechende Angebote für aus der Haft Entlassene eingerichtet. Die Strafvollzugsgesetze der Länder würden vielfach zumindest die Möglichkeit einer „nachgehenden Betreuung“ vorsehen. Den Ländern bleibe es zudem unbenommen, das Angebot sozialer Hilfen nach der Haftentlassung in eigener Zuständigkeit auszuweiten, soweit sie hierfür Bedarf erkennen.⁹

Damit verpasst der Referentenentwurf die Chance zur Normierung einer tatsächlich erforderlichen umfassenden Unterstützung zur Rehabilitation. Dies gilt insbesondere für Fälle langer Haft, bei denen in Folge einer Korrektur des Urteilsspruchs im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens oftmals keinerlei Entlassungsvorbereitungen stattgefunden haben. Der Betroffene, der nicht selten auch seine Sozialkontakte verloren hat, ist hier – anders als der Strafgefangene, der nach Entlassungsvorbereitungen auch einen Bewährungshelfer zur Seite gestellt bekommt - auf sich allein gestellt.¹⁰ Die Betroffenen haben häufig keinen direkten Ansprechpartner bei staatlichen Stellen. Dies wiegt besonders schwer, da zu Unrecht Inhaftierte im Gegensatz zu anderen Gefangenen kein gleichwertiges Übergangsmanagement erhalten und die üblichen Maßnahmen, die in Justizvollzugsanstalten der Wiedereingliederung dienen, nicht nutzen können, obwohl diese auch für sie zumindest teilweise von Nutzen wären.¹¹ Daher wird vorgeschlagen, staatliche Beratungsstellen einzurichten¹², an die sich Betroffene kostenfrei wenden können, um umfassend über ihre möglichen Entschädigungsansprüche und weiteres Vorgehen beraten werden zu können. Dies würde nicht nur ihre rechtliche Situation deutlich verbessern und damit auch ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtern. Die Betroffenen könnten auch bei alltäglichen Problemen Unterstützung erfahren, etwa bei der Suche nach einer Wohnung, einem Arbeitsplatz aber auch bei Behördengängen o.ä. Die Einrichtung einer Ombudsstelle oder einer dem amerikanischen *innocence network*¹³ vergleichbaren Stelle erscheint daher sinnvoll.

2. Ausschluss eines Vorteilsausgleichs

Mit § 7 Abs. 4 StrEG-E sieht der Entwurf zudem vor, im Falle der Entschädigung für Freiheitsentziehung die Möglichkeit des Vorteilsausgleichs für Unterkunft und Verpflegung bei Geltendmachung von Vermögensschäden auszuschließen. Während bislang ersparte Aufwendungen in Folge der Freiheitsentziehung für Unterkunft und Verpflegung auf einen geltend gemachten Vermögensschaden angerechnet werden konnten (nicht jedoch auf immaterielle Schäden)¹⁴, soll mit § 7 Abs. 4 StrEG-E klargestellt werden, dass ein Vorteilsausgleich nun auch in diesen Fällen ausscheidet.

Zur Begründung verweist der Entwurf darauf, dass die Betroffenen diese Anrechnung vielfach als ungerecht empfinden, da sie auf die seitens des Staates zwangsweise gewährte „Kost und Logis“ gerne verzichten hätten. Durch ein Verbot der Vorteilsausgleichung bei der Geltendmachung von

⁹ Referentenentwurf S. 11.

¹⁰ Untersuchung der KrimZ zu Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, S. 89, <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>

¹¹ Siehe Studie KRIMZ 2017.

¹² Der DAV schlägt in seiner PM 33/24 die Einrichtung von Ombudsstellen bei den Justizministerien der Länder vor.

¹³ <https://innocencenetwork.org/>

¹⁴ Kunz § 7 Rn. 92; Meyer-Goßner StrEG § 7 Rn. 8.

(kongruenten) Vermögensschäden werde zudem ein Gleichlauf mit dem Anspruch auf Entschädigung für den immateriellen Schaden infolge einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung (§ 7 Abs. 3 StrEG) erreicht.¹⁵

Diese Überlegungen scheinen jedoch nicht weitgehend genug. So ist etwa nicht einzusehen, warum der Inhaftierte sich auf die von ihm geltend gemachten Vermögensschäden anderweitige ersparte Aufwendungen anrechnen lassen muss. Hat der Inhaftierte etwa einen PKW nicht nutzen können, würden auf von ihm geltend gemachte Vermögensschäden ersparte Aufwendungen für Kfz-Versicherung und Steuer anzurechnen sein. Auch hier darf jedoch davon ausgegangen werden, dass der Betroffene auf die zwangsweise „Nichtnutzbarkeit“ gerne verzichtet hätte, so dass in diesen Fällen nichts anderes gelten kann. Eine Beschränkung der Anrechnungsausschlusses lediglich auf Unterkunft und Verpflegung erscheint daher nicht überzeugend und würde in der Folge zugleich zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es daher für sinnvoll, in Abweichung der allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätze die im Falle einer ungerechtfertigten Freiheitsentziehung ersparten Aufwendungen *sämtlich* nicht auf einen Anspruch auf Entschädigung für Vermögensschäden (§ 7 Abs. 1 StrEG) anzurechnen. Der gesetzlich zu normierende Ausschluss sollte daher umfassend sein und eine Anrechnung von durch die zu entschädigende Haft ersparten Aufwendungen ausschließen.

3. Weitere Verbesserungen im Entschädigungsverfahren

Auch im Entschädigungsverfahren bedarf es weitergehender Verfahrenserleichterungen für den Betroffenen, um dessen Rechte effektiv durchsetzen zu können. Zu erwägen wäre etwa:

- a) Personen, bei denen die Entschädigungspflicht für eine auf Grund *gerichtlicher* Entscheidung erfolgte Freiheitsentziehung rechtskräftig festgestellt ist, sollen künftig mit § 10 Abs. 2 StrEG-E einen Anspruch auf eine kostenlose anwaltliche Erstberatung im Betragsverfahren haben. Ziel dieser Beratung soll die Klärung sein, ob die betroffene Person über den Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens hinausgehende Ersatzansprüche geltend machen kann und ob gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe für die Vertretung im weiteren Verfahren vorliegen.

Voraussetzung dieses Anspruchs auf Beratung ist mithin, dass eine Entschädigungspflicht des Staates bereits rechtskräftig festgestellt ist.¹⁶ Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer ist eine anwaltliche (Erst-) Beratung jedoch gerade in den Fällen angezeigt, in denen eine Entschädigungspflicht der Staatskasse noch nicht festgestellt ist, mithin in den Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat und somit über das Bestehen einer Entschädigungspflicht nur auf Antrag des Betroffenen entschieden wird, § 9 Abs. 1 S. 3 StrEG. Insoweit kann sich die Bundesrechtsanwaltskammer dem Bundesministerium der Justiz anschließen, das in seinem Eckpunktepapier zur Modernisierung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen¹⁷ bereits darauf hingewiesen hatte, dass im Fall der Vollstreckung von Untersuchungshaft eine Antragspflicht vollständig entfallen sollte.

Die Staatsanwaltschaft sollte im Sinne umfassender und effektiver Rehabilitation des Betroffenen von Amts wegen eine gerichtliche Grundentscheidung einholen. Hierfür spricht – auch darauf verweist das Eckpunktepapier bereits – der Vergleich mit § 8 Abs. 1 S. 1 StrEG, wonach das Gericht von Amts wegen bei Verfahrensabschluss über das Bestehen einer Entschädigungspflicht

¹⁵ RefE S. 17.

¹⁶ RefE S. 20.

¹⁷ Vgl. Eckpunktepapier vom 19.09.2022, dort Ziffer 1, S. 2.

entscheidet.¹⁸ In Konsequenz erschiene dann ein Beratungsanspruch (erst) im Betragsverfahren ausreichend.

- b) Der Gesetzesentwurf überzeugt zudem nicht, soweit er Beratungshilfe nur auf Fälle *gerichtlich* angeordneter Freiheitsentziehungen beschränken will, § 10 Abs. 2 StrEG-E. Nicht einzusehen ist, weshalb der Betroffene einer vorläufigen freiheitsentziehenden Maßnahme keine Unterstützung erhalten sollte. Auch wenn die Dauer des Freiheitsentzugs in Fällen des § 127 StPO wesentlich kürzer sein mag, ist auch dieser Betroffene in seinem Freiheitsrecht beschränkt und entsprechend schutzwürdig.
- c) Abgesehen davon, dass wie bereits dargestellt fraglich erscheint, ob Entschädigung grundsätzlich tatsächlich auf Antrag gewährt werden sollte¹⁹, treffen den Betroffenen im Entschädigungsverfahren nach den Grundsätzen des Schadensersatzrechts zudem auch umfassende Darlegungs- und Beweislasten²⁰, insbesondere für den Schaden und die Kausalität.²¹ In Fällen etwa von psychischen Folgen nach einer Inhaftierung kann es für den Betroffenen eine Tortur sein, sich langwierigen Begutachtungen zu stellen, um die Kausalität zwischen der Beeinträchtigung und der Strafverfolgungsmaßnahme belegen zu können. Auch bei dem durch die Inhaftierung bedingten Arbeitsplatzverlust trägt der Betroffene *de lege lata* die Beweislast für den Ursachenzusammenhang zwischen entschädigungspflichtiger Strafverfolgungsmaßnahme und Kündigung.²² Gleiches gilt im Hinblick auf die dem Betroffenen obliegende Schadensminderungspflicht. Auch hier soll den Anspruchsberechtigten die Pflicht treffen, darzulegen, welche Schritte er zur Schadensminderung unternommen hat, etwa im Fall des Arbeitsplatzverlustes die Darlegung seiner Bemühungen um die Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit.²³ Auf der Hand liegt, dass die Erbringung dieser Beweise für den Betroffenen schwer bis unmöglich sein kann. Dass allenfalls in Ausnahmefällen der Nachweis der Schadenskausalität gelingt, ist daher ein Kernproblem der Entschädigungspraxis. Hier sollte der Gesetzgeber die Situation für den Betroffenen im Sinne einer Beweislastumkehr verbessern, wenn er die Rehabilitation des Betroffenen nachhaltig verbessern möchte. Nicht akzeptiert werden kann, dass Betroffene angesichts der Beweislastproblematik z.T. auf die Geltendmachung von eindeutigen Ansprüchen verzichten, da sie Sorge haben, der Beweislast nicht genügen zu können.²⁴ Bei der Verfolgung von Vermögensschäden sollte daher § 7 StrEG um eine Beweiserleichterung erweitert werden, um die Situation der Antragsteller effektiv zu verbessern. § 7 StrEG sollte daher nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt ergänzt werden:

Für einen Vermögensschaden, der während einer nach diesem Gesetz zu entschädigenden Inhaftierung eintritt, wird vermutet, dass dieser Schaden durch die Inhaftierung bedingt ist.

- d) Auch soweit sich der Anspruchsteller das Verschulden seines Verfahrensbevollmächtigten zurechnen lassen muss²⁵, könnte der Gesetzgeber im Zuge des Gesetzesvorhabens eine Stärkung der Rechte des Betroffenen dadurch erreichen, dass er – wie auch im übrigen Strafprozess – eine

¹⁸ Vgl. Eckpunktepapier vom 19.09.2022, dort Ziffer 1, S. 2.

¹⁹ S. hierzu auch Untersuchung der KrimZ zu Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, S. 74, <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>

²⁰ BGH NJW 1988, 1141.

²¹ BeckOK StPO/Cornelius, 52. Ed. 1.7.2024, StrEG § 13 Rn. 4.

²² OLG Saarbrücken NJOZ 2007, 5802 f. Die im Kündigungsschutzverfahren günstigeren Beweislastregelungen sollen hier keine Anwendung finden, vgl. MüKoStPO/Kunz, 1. Aufl. 2018, StrEG § 7 Rn. 15 m.w.N.

²³ OLG Schleswig NJW-RR 2004, 599.

²⁴ Untersuchung der KrimZ zu Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, S. 80, <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online11.pdf>

²⁵ BGH NJW 1976, 1218; MAH-Strafverteidigung/Arnemann, § 29 Rz. 189.

Zurechnung von Verteidigerverschulden im Bereich der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem StrEG ausschließt.

4. Anspruch auf öffentliche Bekanntmachung

Die Zuerkennung eines Anspruchs auf öffentliche Bekanntmachung gem. § 373 Abs. 3 StPO-E ist grundsätzlich zu begrüßen. So erscheint die öffentliche Bekanntmachung einer Urteilsaufhebung im Rehabilitationsinteresse des Betroffenen. Mit § 373 Abs. 3 StPO-E soll diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auf andere geeignete Weise, etwa in einer lokalen Tageszeitung, erfolgen. Ausgehend von dem Umstand, dass die öffentliche Wahrnehmung des Bundesanzeigers beschränkt ist²⁶ und gerade bei lokalen oder regional beschränkten Sachverhalten kaum wahrgenommen werden dürfte, erscheint diese Form der öffentlichen Bekanntmachung und Rehabilitation antiquiert. Mit dem technologischen Fortschritt und der zunehmenden Digitalisierung der Justiz scheint ausgeschlossen, dass die Bekanntmachung im Bundesanzeiger dem Anliegen des Betroffenen, sich auch öffentlich von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen rehabilitieren zu können, diesem Zweck geeignet ist. Dem Anliegen des Referentenentwurfs sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass dem Betroffenen ein Anspruch auf Bekanntmachung der Urteilsaufhebung in einem Medium seiner Wahl zugestanden werden. Nur so kann seinem Interesse auf Rehabilitation effektiv Genüge getan werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer würde es begrüßen, in das weitere Gesetzgebungsverfahren einbezogen zu werden und an der Ausarbeitung konkreter Vorschläge beteiligt zu werden.

5. Europäische Harmonisierung bzw. EU-Mindeststandards

Art. 5 Abs. 5 EMRK zeugt von der Wichtigkeit von europaweiten Entschädigungsregelungen, greift aber in vielfacher Hinsicht zu kurz. Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht vor diesem Hintergrund und mit den rechtspolitischen Argumenten für das bestehende StrEG bzw. eines künftigen StrERG Bedarf für EU-Mindeststandards (Rechtsgrundlage Art. 82 AEUV) im Bereich der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Kostentragung nach Freisprüchen und Einstellungen von Strafverfahren.²⁷ Dieser Bedarf besteht zudem im Hinblick auf die europaweiten Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft (VO (EU) 2017/1939).

III. Zusammenfassung

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die angedachten Anpassungen des StrEG, die darauf abzielen, die Rechte von zu Unrecht inhaftierten Personen zu stärken und ihre materielle Situation zu verbessern. Die materiellen und verfahrensrechtlichen Verbesserungen dürften insbesondere zu einer Befriedung und Rehabilitation der Betroffenen beitragen und damit auch das Vertrauen in den Rechtsstaat allgemein stärken. Gleichwohl erscheinen die vorgesehenen Änderungen noch nicht ausreichend, um die Wiedereingliederung der Betroffenen und die Durchsetzung ihrer Rechte effektiv zu gewährleisten.

²⁶ KMR/Eschelbach, § 371 Rn. 21.

²⁷ Vgl. https://www.ecba.org/extdocserv/20180424_ECBA_Agenda2020_NewRoadMap.pdf